



Bundesministerium für Finanzen  
Johannesgasse 5  
1010 Wien

Wien, 21. Mai 2024  
GZ 2024-0.344.997

**Bundesgesetz, mit dem das Finanzstrafgesetz, das Bundesgesetz über die Schaffung eines Amtes für Betrugsbekämpfung, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und das Gemeinsamer Meldestandard Gesetz geändert werden (Betrugsbekämpfungsgesetz 2024 Teil I – BBKG 2024 Teil I)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) nimmt zu dem mit Schreiben vom 6. Mai 2024, GZ: 2024-0.278.748, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

## 1. Allgemeines

Der RH weist einleitend darauf hin, dass gemäß § 9 Abs. 3 der Verordnung des Bundeskanzlers über Grundsätze der wirkungsorientierten Folgenabschätzung bei Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben, BGBl. II 489/2012 i.d.g.F., den zur Begutachtung eingeladenen Stellen im Regelfall eine Begutachtungsfrist von mindestens sechs Wochen zur Verfügung stehen soll.

Diese Frist wurde im vorliegenden Fall durch das Bundesministerium für Finanzen ohne Angabe von Gründen mit einer Begutachtungsfrist von neun Arbeitstagen signifikant unterschritten. Bei einer derart kurzen Frist kann angesichts des Umfangs der vorgeschlagenen Neuregelungen – entgegen der im Anschreiben des Bundesministeriums für Finanzen geäußerten Ansicht – auch keinesfalls davon ausgegangen werden, dass im Falle einer ausbleibenden Stellungnahme keine Bedenken bestehen.

Der RH hält daher fest, dass der Entwurf sowohl inhaltlich als auch hinsichtlich seiner finanziellen Auswirkungen infolge der zu kurzen Begutachtungsfrist nicht umfassend beurteilt werden kann. Aus diesen Gründen kann der RH im Rahmen des Begutachtungsverfahrens – unvorgreiflich einer eingehenderen Beurteilung und Bewertung der nun vorgeschlagenen Maßnahmen gegebenenfalls im Rahmen einer Gebarungsüberprüfung – lediglich auf folgende ausgewählte Punkte des Entwurfs hinweisen:

## 2. Inhaltliche Bemerkungen

### 2.1 Ziel und Inhalt des Entwurfs

(1) Der RH wies in seinem Bericht „Finanzstrafsachen in der Steuerverwaltung“ (Reihe Bund 2023/26) darauf hin, dass finanzstrafrechtliche Ermittlungen nicht immer dazu führten, dass Verstöße gegen die Abgaben- und Monopolgesetze sanktioniert werden konnten, weil die gesetzlichen Grundlagen dafür nicht ausreichten oder weil Schlupflöcher genutzt wurden. Daher müssten die gesetzlichen Grundlagen laufend an die Veränderungen der Geschäftstätigkeiten angepasst werden. Er empfahl deshalb unter Zugrundelegung des bereits erhobenen legislatischen Anpassungsbedarfs Gesetzesentwürfe auszuarbeiten und die gesetzlich erforderlichen Anpassungen voranzutreiben. (TZ 34, SE 59)

(2) Nach Ansicht des RH können die vorgeschlagenen Maßnahmen des Betrugsbekämpfungsgesetzes Teil I umfassend zur Umsetzung der Empfehlung des RH beitragen, weil damit eine Sanktionierung unerwünschten Verhaltens – insbesondere bei Scheinunternehmen – ermöglicht wird. Damit führen die finanzstrafrechtlichen Ermittlungen des Finanzstrafrechts dazu, Verstöße gegen die Abgaben- und Monopolgesetze zu ahnden und präventiv zu verhindern sowie gleiche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen. Durch die Umsetzung der Maßnahmen kann nach Ansicht des RH die laut Gesetzesmaterialien angestrebte zusätzliche Bekämpfung von Scheinunternehmen erfolgen und damit die Ziele der Bekämpfung von Abgabebetrag und der Förderung der Steuergerechtigkeit erreicht werden.

### 2.2 Zu Z 2 (§ 30a Abs. 1 und 5) Verkürzungszuschlag

(1) Der RH hielt im oben zitierten Bericht fest, dass die Intention des Gesetzgebers, durch die Möglichkeit eines Verkürzungszuschlags die Finanzstrafbehörde zu entlasten, nicht erreicht wurde; teils, weil Abgabepflichtige diese Möglichkeit kaum beantragten und teils, weil die Steuerverwaltung – trotz Schulungen der Bediensteten – diese Möglichkeit wenig nutzte. Er empfahl deshalb, die Anwendung des im Finanzstrafgesetz vorgesehenen Verkürzungszuschlags durch weitere Maßnahmen zu forcieren; dies könnte zu einer Entlastung der Finanzstrafbehörden beitragen. (TZ 3, SE 1)

(2) Die Maßnahme 2 des Betrugsbekämpfungsgesetzes Teil I dient nach Ansicht des RH der Umsetzung dieser Empfehlung und ist aus seiner Sicht geeignet zu einer Entlastung der Finanzstrafbehörde zu führen.

## 3. Zu den finanziellen Auswirkungen des Entwurfs

(1) Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen führen aus, dass durch die Umsetzung der Maßnahmen des Betrugsbekämpfungsgesetzes Teil I und Teil II davon auszugehen sei, dass rd. 60 Mio. EUR an zusätzlichem Abgabenaufkommen generiert werden können. Davon betrage das zusätzliche Steueraufkommen rd. 30 Mio. EUR, was durch die Maßnahme 3 im Betrugsbekämpfungsgesetz Teil I (Einführung einer Sanktion für die Erstellung und Verwendung von Schein- und Deckungsrechnungen) und die Maßnahmen 1 bis 4 im Betrugsbekämpfungsgesetz Teil II (Klarstellung von Scheinunternehmen, vorläufige und zeitlich beschränkte Sicherung von Geldtransaktionen bei Banken und Kreditinstituten in Bezug auf Scheinunternehmen, Aufnahme von

Scheinunternehmen und Verdachtsfällen von Scheinunternehmen in die Sozialbetrugsdatenbank und ausdrückliche Festlegung von Abläufen in Verfahren zur Feststellung von Scheinunternehmen bei Bestellung eines Insolvenzverwalters) erzielt werden sollte.

Eine nähere Begründung und zahlenmäßige Herleitung der geschätzten Mehrerträge sind in den Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen nicht zu finden. Auch weist die wirkungsorientierte Folgenabschätzung keine Mengengerüste und Berechnungsmodelle dazu aus.

(2) Aufgrund der Ausweitung der Aufgaben der Finanzpolizei wird laut Gesetzesmaterialien ein erhöhter Personalbedarf im Ausmaß von zehn Vollbeschäftigtenäquivalenten (VBÄ) ab dem Jahr 2025 erwartet. Die Bedeckung der erwarteten Auszahlungen sollen durch Mittelumschichtungen innerhalb des jeweiligen Detailbudgets sichergestellt werden. Dies hat damit in weiterer Folge Einsparungen in anderen Bereichen zur Folge. Nähere Erläuterungen hiezu finden sich in den finanziellen Erläuterungen jedoch nicht.

Der RH verweist in diesem Zusammenhang auf Berichte des RH, in denen er wiederholt kritisch auf den Personalmangel in der Finanzverwaltung hinwies – zuletzt in „Finanzstrafsachen in der Steuerverwaltung“ (Reihe Bund 2023/26). Umschichtungen können nach Ansicht des RH eine Verschlechterung der prekären Personalsituation in jenen Bereichen zur Folge haben, aus denen die Umschichtungen erfolgen.

(3) Die Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen daher mangels Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und der hiezu ergangenen WFA–Finanzielle–Auswirkungen–Verordnung, BGBl. II 490/2012 i.d.g.F.

Von dieser Stellungnahme wird eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:  
Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.:  
Daniela Pristusek

